

**Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-002300/2020
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Barbara Thaler (PPE)

Betrifft: Gemeinsame Bestimmungen im Luftverkehr

Infolge der weltweiten COVID-19-Pandemie haben die Mitgliedstaaten verschiedene einseitige Bestimmungen zur Bekämpfung der gegenwärtigen Krise verabschiedet. Angesichts der Umstände und der unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, ist dies eine unvermeidbare und notwendige Konsequenz dieser außergewöhnlichen Zeiten. Zumindest für den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr bedarf es jedoch weiterhin eines kohärenten Regelwerks, damit dieser sicher, zuverlässig und effizient abläuft und damit rechtliche und operationelle Sicherheit für die Betreiber gegeben ist. Innerhalb des Verkehrs ist der Luftverkehr quasi per definitionem ein Verkehrsträger, der ausschließlich grenzüberschreitend tätig ist. Das rasch entstehende Stückwerk aus von verschiedenen Mitgliedstaaten, Behörden und Organisationen beschlossenen Regeln und Leitlinien stellt daher Flughäfen, Fluggesellschaften und Fluggästen vor erhebliche Probleme.

Beabsichtigt die Kommission, einheitliche Kriterien und Durchführungsbestimmungen festzulegen, damit unabhängig von der Herkunft einer Fluggesellschaft und den von ihr angesteuerten Zielen die gleichen Regeln am Flughafen und im Flugzeug selbst gelten?

Beabsichtigt die Kommission, einheitliche Kriterien und Durchführungsbestimmungen festzulegen, damit für alle Flughäfen und Fluggäste in der EU die gleichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gelten?

Mit welchen Maßnahmen wird die Kommission einen geordneten, einheitlichen und planbaren Übergang zu einer Wiederaufnahme des normalen Verkehrsbetriebs unterstützen?